

Cybercrime an Schulen

Rechtliche Betrachtung

Kreispolizeibehörde
Oberbergischer Kreis
Kriminalprävention/
Opferschutz



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis

Oberbergische Medieninitiative



Oberbergische
Medieninitiative





Verhaltensprävention

Suchtprävention

Technische Prävention

Städtebauliche Kriminalprävention

Prävention von Computer- und
Internetkriminalität

Jugendschutz/Jugendbeauftragter

Opferschutz und Opferhilfe



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Was erwartet Sie/Euch?

- Vorstellung
- Strafverfolgungszwang der Polizei
- Welche sozialen Netzwerke/Apps werden von Schülern genutzt?
- Film „Nackt“ - Cyberstalking
- Strafbarkeit
- Straftaten – Stoffsammlung
- Erarbeiten ausgewählter Straftatbestände anhand von Sachverhalten
- Erlass „Verhütung von Jugendkriminalität“
- Strafrecht und Zivilrecht
- Unterstützende Medien der Polizei (ProPK)
- Fragen



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Strafverfolgungszwang



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis

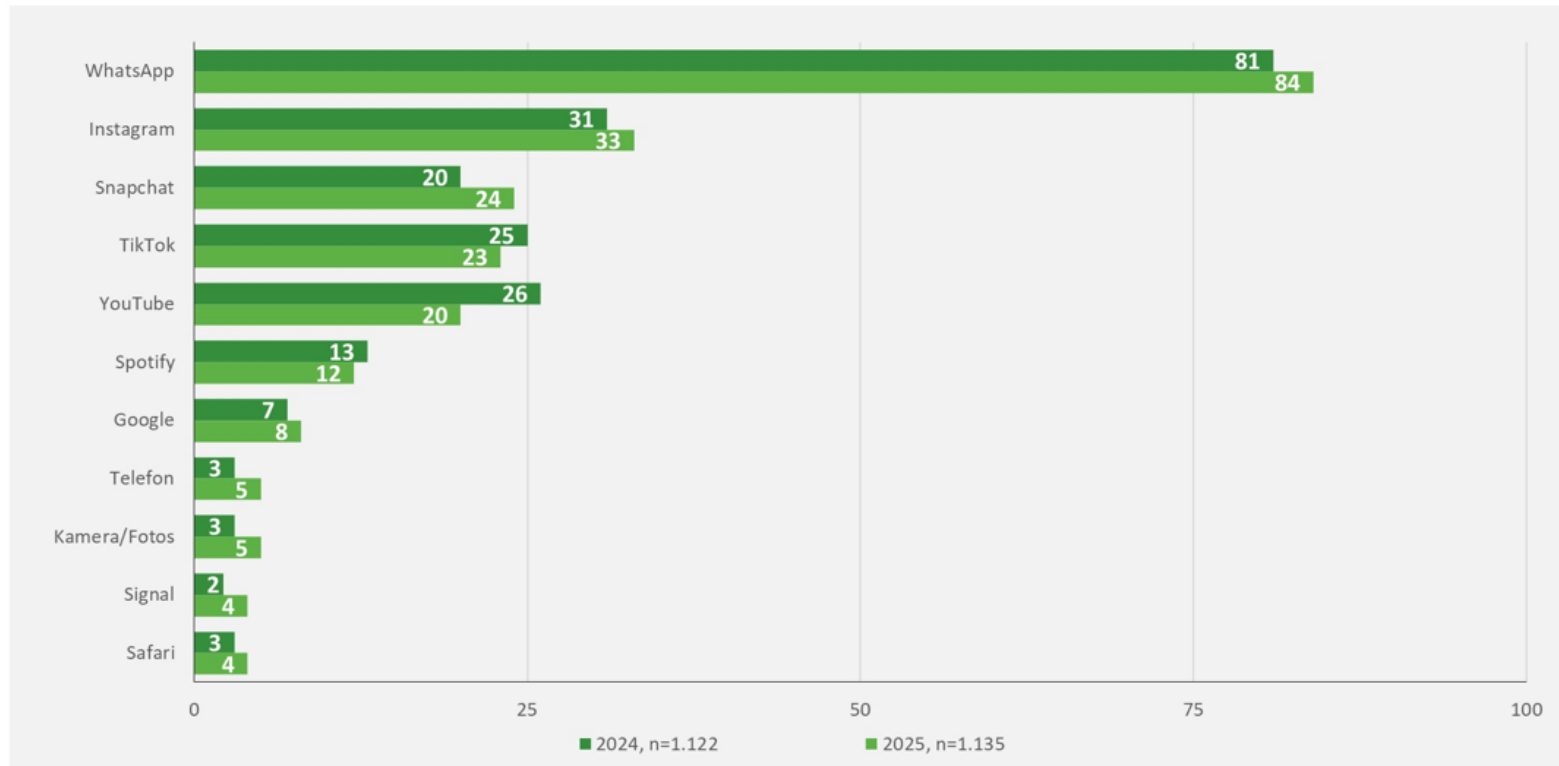


BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Wichtigste Apps – 2024 zu 2025 - bis zu drei Nennungen ohne Antwortvorgabe -



Quelle: JIM 2024, JIM 2025, Angaben in Prozent, Nennung ab 4 Prozent (Gesamt), Basis: Befragte, die ein Smartphone besitzen



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Wichtigste Apps Top 5 – nach Alter

- bis zu drei Nennungen ohne Antwortvorgabe -

	12-13 Jahre	14-15 Jahre	16-17 Jahre	18-19 Jahre
Rang 1	WhatsApp (82 %)	WhatsApp (81 %)	WhatsApp (86 %)	WhatsApp (87 %)
Rang 2	YouTube (30 %)	Snapchat (30 %)	Instagram (45 %)	Instagram (47 %)
Rang 3	Snapchat (18 %)	Instagram (30 %)	Snapchat (29 %)	TikTok (19 %)
Rang 4	TikTok (16 %)	TikTok (27 %)	TikTok (27 %)	Snapchat (18 %)
Rang 5	Instagram (10 %)	YouTube (22 %)	YouTube (15 %)	Spotify (15 %)

Quelle: JIM 2025, Angaben in Prozent, Basis: Befragte, die ein Smartphone besitzen, n=1.135



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Film „Nackt“



Film 5: Nackt | NRW-Justiz



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis

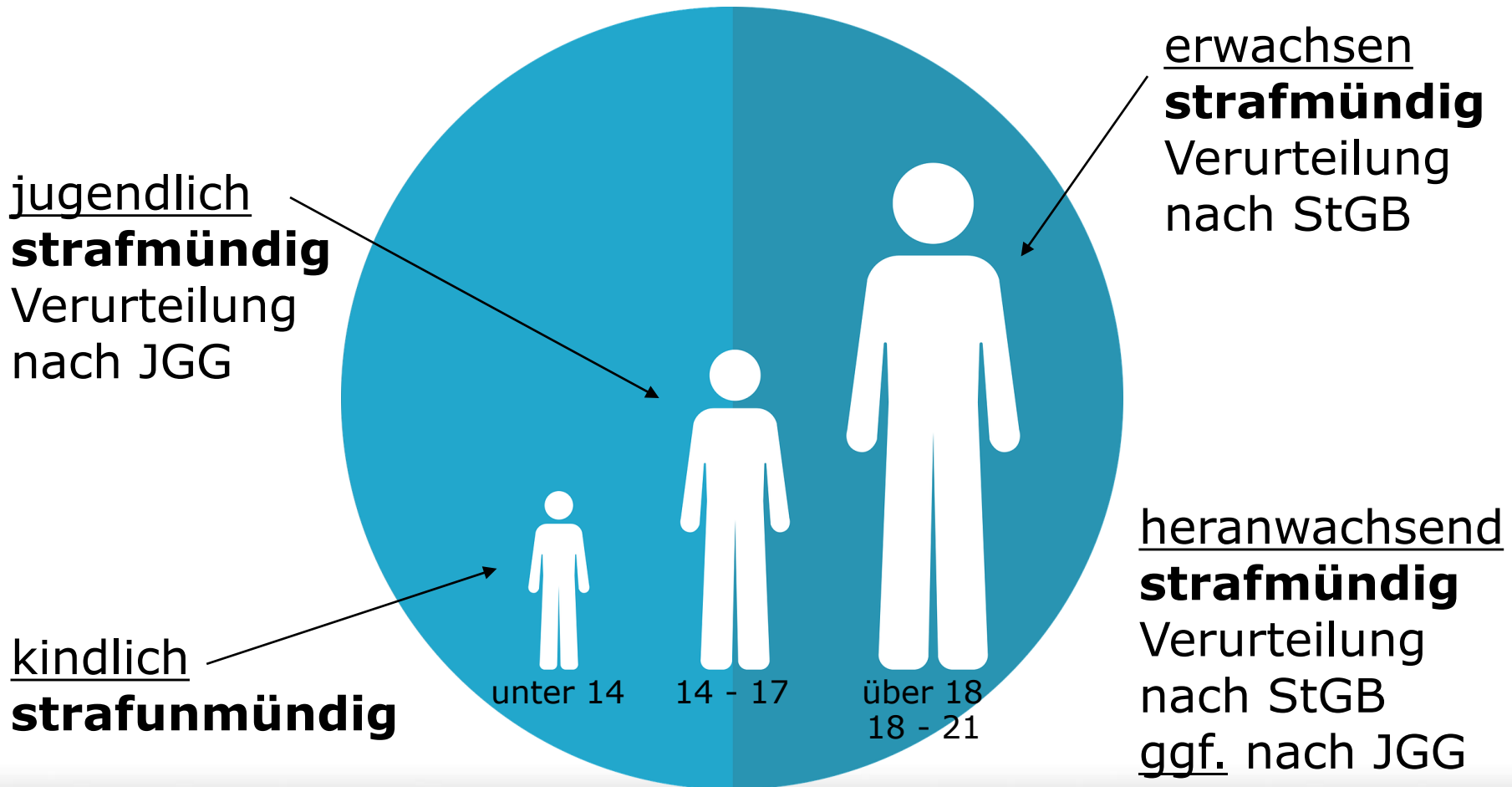


BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Strafmündigkeit / Strafantrag



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Straftaten im Zusammenhang mit Cybermobbing / Cybercrime

- § § **UrhG** Urheberrechtsgesetz
- § § **22, 23 KunstUrhG** „Recht am eigenen Bild“ bei öffentlicher Zurschaustellung
- § § **185 – 187 StGB** Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung
- § **131 StGB** Gewaltdarstellung
- § § **240, 241 StGB** Nötigung, Bedrohung
- § **201a StGB** Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen
- § **201 StGB** Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § **184 StGB** Verbreitung pornografischer Schriften
- § § **184b, 184c StGB** Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- / jugendpornographischer Schriften
- § § **176, 182 StGB** Sexueller Missbrauch von Kindern/Jugendlichen
- § § **86,86a,130 StGB** Propaganda/Kennz.-verfassungswidriger Organisationen Volksverhetzung



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Sachverhalt: Bilder von Fußballspielern



Ein neuer Trainer macht während des Trainings Fotos von seiner C-Jugend Mannschaft (13-14 Jahre), um sich die Namen der Spieler besser einprägen zu können.

Später schickt er die Fotos, ohne weitere Absprachen, an den Vereinsvorstand weiter.

Dieser veröffentlicht diese auf der Social-Media-Seite des Vereins ohne mit dem Trainer und den Spielern gesprochen zu haben.

Straftat ???



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgelichteten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

> Sogenanntes Recht am eigenen Bild

- Bildnisse sind z.B. Fotos und Videos
- verbreiten bedeutet weitergeben (an einen unbestimmten Personenkreis)
- öffentlich zur Schau stellen ist z.B. das Ausstellen, Posten
- wird nur auf Antrag verfolgt
- Bloßes Aufnehmen ist erstmal nicht strafbar

§ § 22, 23, 33 Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG)



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Vervielfältigen, Verbreiten und Veröffentlichen von fremden Werken ist verboten.

- Werke sind zum Beispiel Bilder, Videos, Texte, Musik
- Vervielfältigen ist das Herstellen von Kopien
- Verbreiten ist das öffentliche Anbieten/in Verkehr bringen
- Veröffentlichen ist das öffentliche zur Verfügung stellen
- Der Versuch ist strafbar

§ 106 Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Sachverhalt: Umkleidekabine

Zwei Schülerinnen schleichen sich zur Umkleidekabine der Jungen. Sie fertigen unbemerkt ein Video, wie sich die Jungen umziehen. Beim Umziehen lästern die Jungen erheblich über ihren Klassenlehrer.

Eine Schülerin postet das Video auf einem gefakten Instagram-Account.

Straftat ???



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen

- **Aufnahmen in einer Wohnung oder in einem geschützten Raum, wenn höchstpersönlicher Lebensbereich verletzt**
 - hier: Umkleidekabine
- **Aufnahmen, die geeignet sind, dem Ansehen der Person erheblich zu schaden oder ihre Hilflosigkeit zur Schau stellt**

§ 201a Strafgesetzbuch (StGB)



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Wer unbefugt das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen

- aufnimmt oder abhört
- eine Aufnahme gebraucht
- einem Dritten zugänglich macht
- im Wortlaut oder sinngemäß öffentlich mitteilt

§ 201 Strafgesetzbuch (StGB)



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Beleidigung durch Worte oder Taten

- z.B. Herstellen verächtlicher Werke

Üble Nachrede

- Tatsachen verbreiten oder behaupten, welche die Person verächtlich machen oder in der öffentlichen Meinung herabwürdigen, wenn man nicht sicher weiß, ob es wahr oder unwahr ist

Verleumdung

- Bewusst unwahre Tatsachen verbreiten, welche die Person verächtlich machen oder in der öffentlichen Meinung herabwürdigen

§ § 185, 186, 187 Strafgesetzbuch (StGB)



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Sachverhalt: Computerspiel



Ein 12 jähriger Schüler hat von seinem 18 jährigen Bruder ein Spiel bekommen, welches in gewaltverherrlichender Weise das Töten von Menschen zum Ziel hat. Der 12 jährige spielt das mit seinem gleichaltrigen Freund. Der 18 jährige Bruder droht dem 12 jährigen Freund seines kleinen Bruders Schläge an, sollte er es seinen Eltern erzählen.

Straftat ???



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Schriften (z.B. Bilder, Filme), die Grausamkeiten, Unmenschlichkeiten, Gewalttätigkeiten enthalten.

- verbreiten oder öffentlich zugänglich machen
- anbieten, überlassen oder zugänglich machen < 18 Jahre
- können selbst gedreht, wie auch aus dem Internet sein
- auch Computerspiele

§ 131 Strafgesetzbuch (StGB)



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Nötigung/Erpressung

- mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigen
- Erpressung, wenn es mit finanziellen Forderungen verbunden wird

Bedrohung

- mit einer rechtswidrigen Tat; ist diese ein Verbrechen, wirkt sich das strafverschärfend aus

§ § 240, 253, 241 Strafgesetzbuch (StGB)



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Sachverhalt: Schultoilette

Die 13 jährige Schülerin führt freiwillig auf der Schultoilette sexuelle Handlungen bei einem 15 jährigen Mitschüler durch. Dieser Mitschüler filmt diese Handlungen und schickt diese Aufnahmen mit Einwilligung des Mädchens seinen Klassenkameraden.



Straftat ???



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Sexueller Missbrauch von Kindern

Jede sexuelle Handlung an, vor oder von einer Person unter 14 Jahren

Es spielt keine Rolle, ob das Mädchen die Handlungen freiwillig durchführt. Der Junge darf es nicht zulassen.

- Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr – Verbrechen –
- Gericht **kann** von einer Bestrafung absehen, wenn der Altersunterschied nicht so groß ist und es einvernehmlich geschah

§ 176 Strafgesetzbuch (StGB)



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis

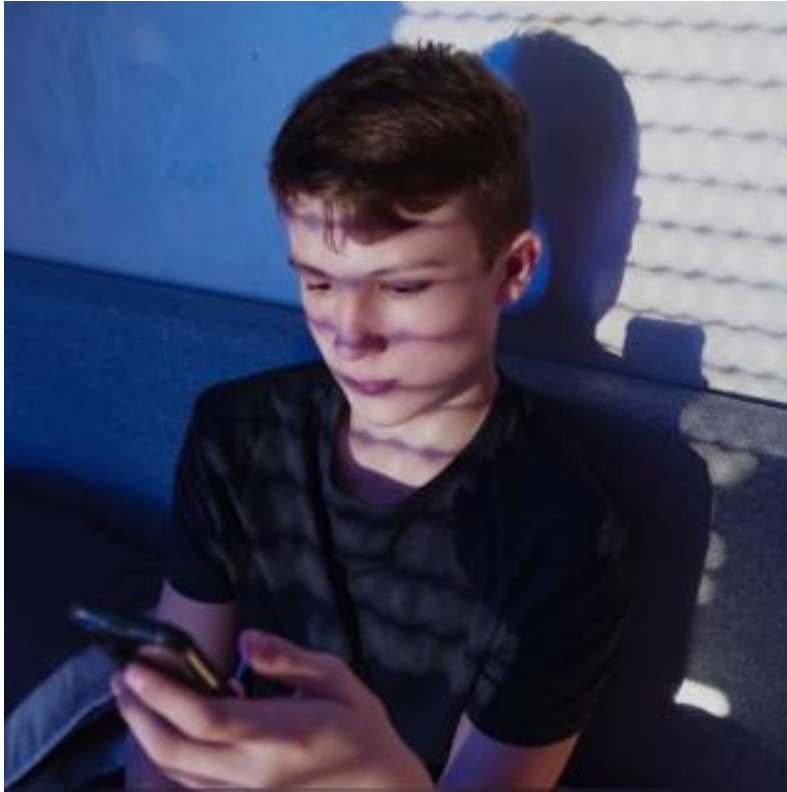


BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Sex im Livechat



Ein 16 jähriger Junge zieht sich während eines Livechats aus und führt Manipulationen an seinem Penis durch. Den Chat führt er mit einem 13 jährigen Jungen durch.



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

- sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt...
- ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt...
- auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.

§176a Strafgesetzbuch (StGB)



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



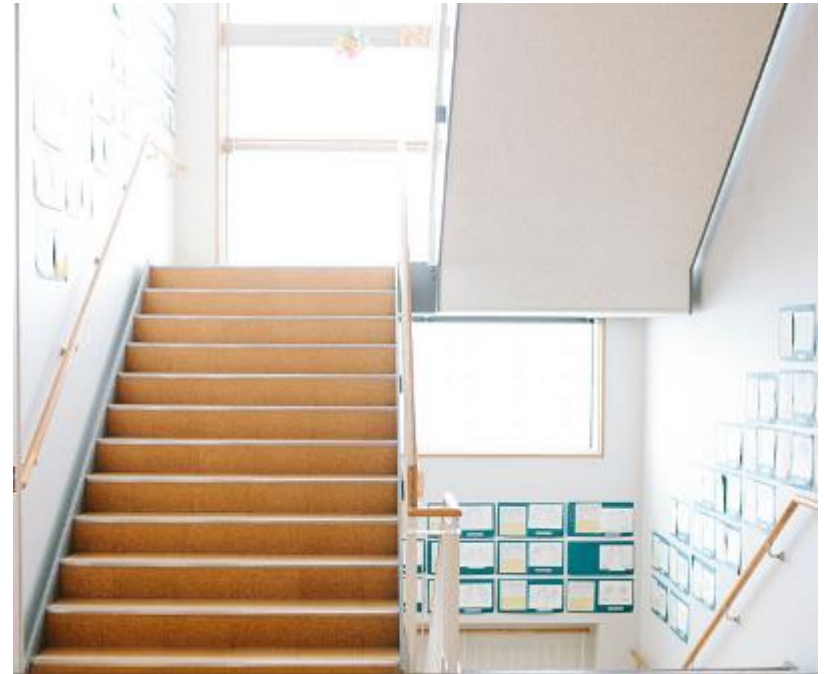
BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Film unter der Treppe

Ein 15-jähriger Junge und 13-jähriges Mädchen haben in der Schule unter der Treppe im Keller Oralverkehr, er filmt und verschickt die Videos an Klassenkameraden. Das Mädchen ist damit einverstanden.



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Welchen Inhalts ist der Film ?

Eindeutig Kinderpornografie

Jeglicher Besitz ist strafbar, erst recht anderen zugänglich machen, verschicken, verbreiten ...

3 Monate bis 5 Jahre (Besitz)

6 Monate bis 10 Jahre (Verbreiten oder öffentlich zugänglich machen)

184 b Strafgesetzbuch (StGB)



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Kinderpornografische Inhalte sind

- sexuelle Handlungen von, an oder vor einem Kind
- die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbekleideten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung
- die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes eines Kindes

§ 184 b Strafgesetzbuch (StGB)



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



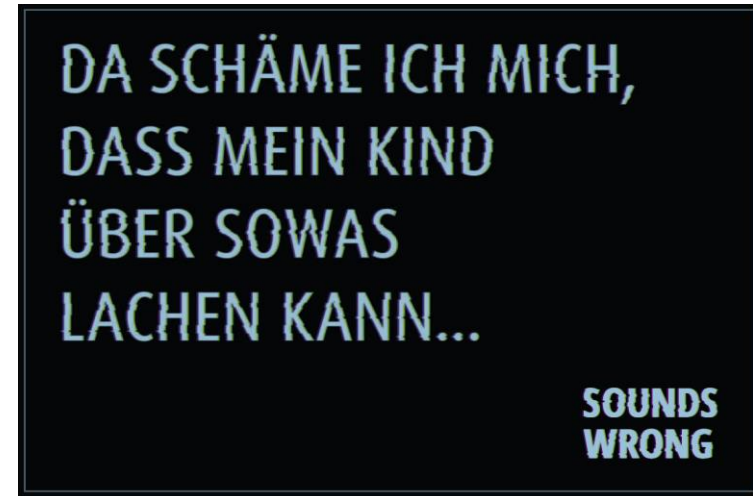
OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Kampagnen gegen die Verbreitung von Kinderpornografie

Kinderpornografie: Melden, statt weiterleiten!



Kampagnen-Clips "#denkenstattsenden"



KAMPAGNE GEGEN DIE VERBREITUNG VON KINDERPORNOGRAFIE



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern

Täter mind. 18 Jahre alt

- Beischlaf/Sex
- Beischlaf /Sex mit einer dritten Person
- Von mehreren Personen
- Pornographischer Inhalt wird gefertigt und soll verkauft werden



§176c Strafgesetzbuch (StGB)



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Wie kinderpornografische Inhalte jedoch...

- eine auf dem Bild befindliche Person ist zwischen 14 und 17 Jahre alt
- z.B. 15-Jährige filmen sich bei sexuellen Handlungen
- grundsätzlich ist der Besitz strafbar
- Ausnahme: Die handelnden Personen bleiben straffrei bei vorliegendem Einverständnis für die Handlungen und die Bilder
- Achtung! Keine Weitergabe an Freunde ...

§ 184c Strafgesetzbuch (StGB)



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Sachverhalt: WhatsApp Chat



In der 8. Klasse tauchen in einer WhatsApp Gruppe Videos auf, die erwachsene Personen bei sexuellen Handlungen zeigen. Mehrere Mädchen zeigen diese Videos ihrer Lehrerin und geben an, wer die Filme eingestellt hat. Die Lehrerin spricht den betreffenden Schüler an, der auch bereitwillig sein Handy der Lehrerin gibt. Die Lehrerin übergibt das Handy der Schulleitung.

Straftat ???



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Pornografische Inhalte anbieten, überlassen, zugänglich machen

- Personen unter 18 Jahren
- Inhalte als Bilder, Filme, Texte, etc.
- pornografische Inhalte sind z.B. Nahaufnahme der Geschlechtsorgane und Darstellung sexueller Handlungen
- anbieten z.B. bewerben, Interesse wecken z.B. über Messenger
- überlassen z.B. per Whatsapp verschicken (an Gruppen oder Einzelpersonen)
- zugänglich machen z.B. auf dem Smartphone/Handy zeigen

§ 184 Strafgesetzbuch (StGB)



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



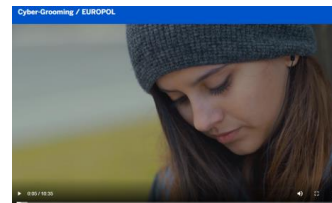
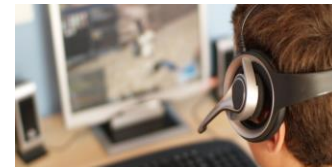
OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Cybergrooming: Komplimente oder Bullshit?



STARTSEITE | MATERIALIEN | VIDEO-REIHEN

Video-Reihen



FRAGE:

WAS IST CYBERGROOMING?



ANTWORT:

Unter dem englischen Begriff „grooming a child“ versteht man das Verführen eines Kindes. Cybergrooming bezeichnet die Anmache, meistens von Kindern oder Jugendlichen, im Internet.



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



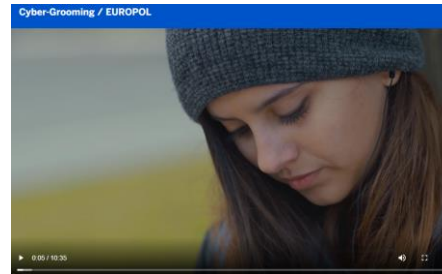
BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Spots: Sextortion, Cybermobbing, Cybergrooming, Kinderpornografie

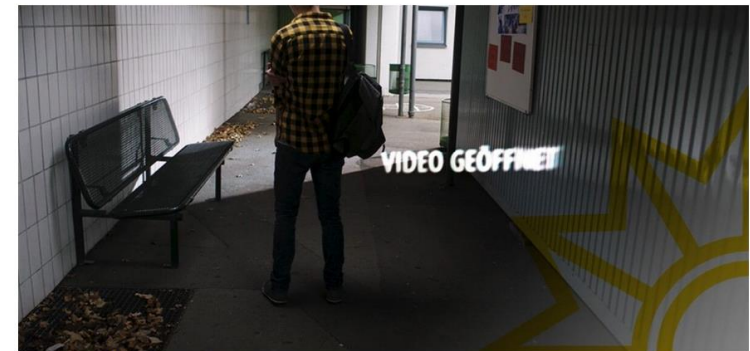
EU-Spot "Stop Cyber-Mobbing"



Truth be told: Folge 1: Elisabeth (13 Jahre alt) berichtet über ihre Erfahrungen mit Cyber-Mobbing



Kinderpornografie: Melden, statt weiterleiten!



© Polizeiliche Kriminalprävention



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

- Gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe zum Hass/zu Gewalt aufstacheln
- die Menschenwürde dadurch angreifen, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden

§ 130 Strafgesetzbuch (StGB)



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

- Kennzeichen einer Partei oder Vereinigung
- Verbreiten / veröffentlichen
- Kennzeichen sind Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen – gilt auch für veränderte Kennzeichen, welche zum Verwechseln ähnlich sind

§ 86a Strafgesetzbuch (StGB)



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität

Gemeinsamer Runderlass verschiedener NRW Ministerien - *Erlass vom 19.12.2019*

Punkt 4.2.2 – Straftaten an der Schule oder im schulischen Kontext

Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht der Begehung eines Verbrechens, so **hat die Schulleitung** die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen.

Bei Vergehen spielt die Schwere der Tat oder andere gewichtige Umstände (z.B. mehrfache Auffälligkeit) eine Rolle. Eine Benachrichtigung der Polizei oder Staatsanwaltschaft ist jedoch in der Regel bei folgenden Vergehen erforderlich:

Gefährliche Körperverletzung, Sexualstraftaten, Einbrüchen, Verstöße gegen das **Waffengesetz** und das **Betäubungsmittelgesetz**, erhebliche Fälle von Bedrohung oder Nötigung, Sachbeschädigung, Cybercrime, politisch motivierte Straftaten

Bei der Abwägung berücksichtigt die Schule Täter- als auch Opferinteressen.



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Strafrecht

14

Verjährungsfristen
von 3 Jahren bis
lebenslang

Zivilrecht

10(7)

30 Jahre



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

FAZIT



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis

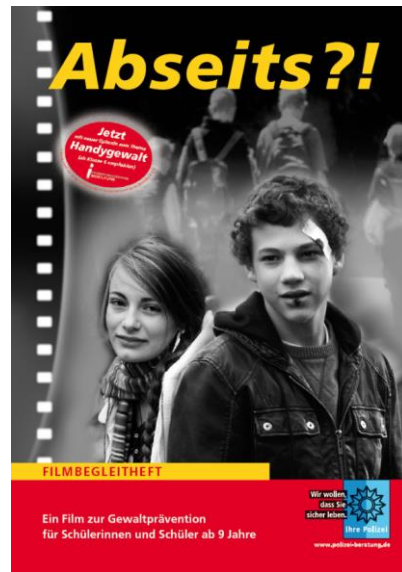
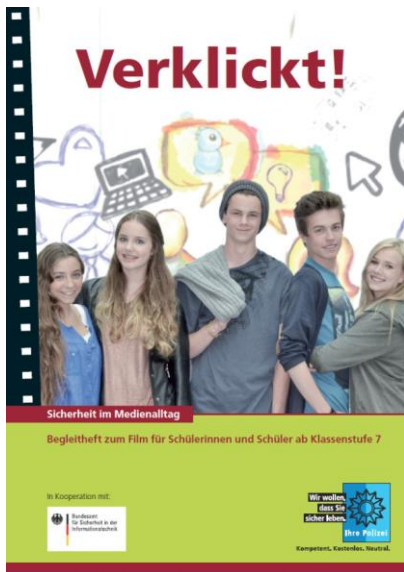


BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Unterstützende Medien der Polizei Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK)



Die drei Medienpakete können über das Kommissariat Kriminalprävention (siehe Impressum) kostenlos bestellt werden. Infos unter polizei-beratung.de.

Der Film „Netzangriff“ samt Begleitheft ist über die Kreismedienstelle zum Ausleihen erhältlich oder im Internet per Download.



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis

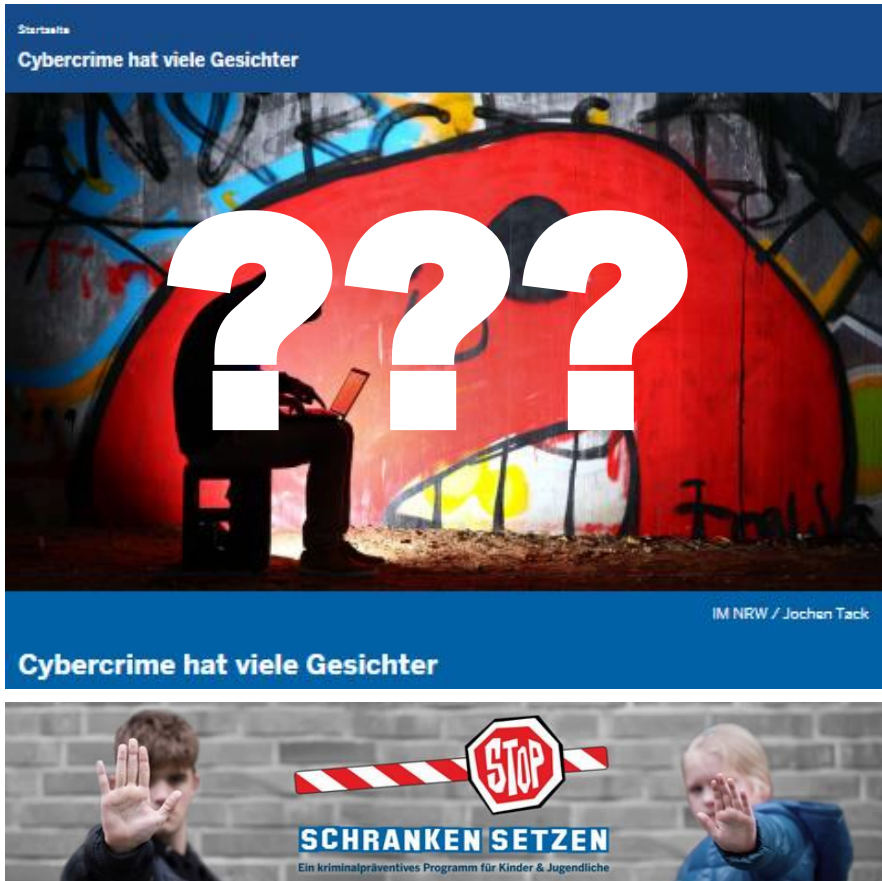


BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Fragen??



STARTSEITE | MATERIALIEN | VIDEO-REIHEN

Video-Reihen



bsi-fuer-buerger.de



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Impressum

Kreispolizeibehörde Oberbergischer Kreis

Direktion Kriminalität

Kriminalkommissariat Kriminalprävention/Opferschutz

Hubert-Sülzer-Straße 2

51643 Gummersbach

Tel.: 02261 8199-0 (Zentrale)



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis

Verantwortlich für den Inhalt:

KOKin Lenk

02261 8199-4702

wiebke.lenk@polizei.nrw.de

KHKin Kreißl

02261 8199-4701

nadin.kreissl@polizei.nrw.de

Stand: 05.03.2026 © 2026



Oberbergische
Medieninitiative



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberbergischer Kreis



BILDUNGSNETZWERK
OBERBERG



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT